Bezirksverordnetenversammlung
Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

vorläufige
Geschäftsordnung
der VI. Wahlperiode

Beschluss vom 04.11.2021 _____Drucksache DS/0001/VI

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines **4**
- **Für eine zivile Kultur der Verständigung** 4
- **Gendergerechte Sprache** 4

II. Konstituierung und Vorstand **4**
- **§1 Einberufung** 4
- **§ 2 Vorstand** 4
- **§ 3 Aufgaben der Vorsteher*in** 5
- **§ 4 Aufgaben der stellv. Vorsteher*in** 5
- **§ 5 Die Schriftführer*innen** 5

III. Bezirksverordnete, Bürgerdeputierte und Fraktionen **6**
- **§ 6 Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten** 6
- **§ 7 Befangenheit** 7
- **§ 8 Ausscheiden** 7
- **§ 9 Fraktionen und Gruppen** 7

IV. Organisation **8**
- **§ 10 Büro der BVV** 8
- **§ 11 Sitzungsplan** 8
- **§ 12 Unterrichtung und Veröffentlichungen** 8
- **§ 13 Protokolle** 8
- **§ 14 Ton- und Bildaufnahmen** 9

V. Ältestenrat **9**
- **§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben** 9
- **§ 16 Einberufung und Sitzungen** 9

VI. Sitzungen der BVV **10**
- **§ 17 Leitung der Sitzungen** 10
- **§ 18 Einberufung** 10
- **§ 19 Tagesordnung** 10
- **§ 20 Öffentlichkeit** 11
- **§ 21 Beratung der Gegenstände auf der Tagesordnung** 11
- **§ 22 Redezeiten und Rederegeln** 12
- **§ 23 Persönliche Bemerkungen und sonstige Erklärungen** 13
- **§ 24 Beschlüsse der BVV** 13

VII. Sitzungen der Ausschüsse **13**
- **§ 25 Grundsatz** 13
- **§ 26 Zusammensetzung und Aufgaben** 13
- **§ 27 Einberufung und Sitzungen** 15
- **§ 28 Öffentlichkeit** 16

§ 29 Beschlüsse der Ausschüsse ... 16
VIII. Anträge, Anfragen und Vorlagen ... 16
§ 30 Anträge ... 16
§ 31 Änderungsanträge ... 16
§ 32 Resolutionen ... 17
§ 33 Große Anfragen ... 17
§ 34 Mündliche Anfragen ... 17
§ 35 Beschlussempfehlungen ... 18
§ 36 Vorlagen des Bezirksamts ... 18
§ 37 Vorlagen der BVV ... 19
§ 38 Dringlichkeiten ... 19
§ 39 Rücknahme von Anträgen, Anfragen und Vorlagen ... 19
XI. Mitwirkung der Einwohner*innen ... 19
§ 40 Einwohner*innenanfragen ... 19
§ 41 Eingaben und Beschwerden ... 20
§ 42 Einwohner*innenversammlung ... 21
§ 43 Einwohner*innenantrag ... 21
X. Abstimmungen und Wahlen ... 22
§ 44 Beschlussfähigkeit ... 22
§ 45 Durchführung ... 22
§ 46 Abstimmungen ... 22
§ 47 Wahlen ... 23
XI. Ordnungsbestimmungen ... 23
§ 48 Sach- und Ordnungsruf ... 23
§ 49 Wortentziehung ... 24
§ 50 Ausschluss von der Sitzung ... 24
§ 51 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen ... 24
§ 52 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung ... 24
§ 53 Ordnung im Sitzungsraum ... 24
XII. Schlussbestimmungen ... 25
§ 54 Auslegung der Geschäftsordnung ... 25
§ 55 Ablauf der Wahlperiode, Umgang mit Drucksachen ... 25
§ 56 Aufbewahrung ... 25
§ 57 Veröffentlichung ... 25
§ 58 Inkrafttreten ... 25
§ 59 Abweichende Verfahren in außergewöhnlichen Notlagen ... 25
§ 60 Pairing-Verfahren ... 26
§ 61 Hybrid-Sitzung ... 26
§ 62 Video-Sitzung ... 27
§ 64 Inkrafttreten ... 28

I. Allgemeines

Für eine zivile Kultur der Verständigung

Friedrichshain-Kreuzberg ist ein Bezirk der Vielfalt und der Weltoffenheit. Wertschätzung von Vielfalt und Respekt sind die Grundlage unserer politischen Arbeit als Bezirksverordnete – unabhängig von Nationalität, tatsächlicher oder zugeschriebener Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Orientierung der Person. Unsere Arbeit ist getragen von einer Kultur der Anerkennung, der Antidiskriminierung und einem solidarischen Miteinander. Als Demokrat*innen pflegen wir eine Kultur des gegenseitigen Respekts. Ausgrenzenden, demokratiefeindlichen, herabwürdigenden, menschenfeindlichen Äußerungen stellen wir uns entschlossen entgegen. Eine Sprache der Abwertung und Diskriminierung lassen wir in den Gremien und Räumlichkeiten der BVV Friedrichshain-Kreuzberg nicht zu. Als Demokrat*innen stehen wir für eine sachliche, streitbare, konstruktive Debattenkultur. Hassreden, aggressive Ausfälle und Beleidigungen dulden wir nicht und schließen Personen, die sie betreiben, als ultima ratio von einer Sitzung aus.

In der BVV in Friedrichshain-Kreuzberg ist kein Platz für Menschenfeindlichkeit, Rassismus und jede Form von Extremismus!

Gendergerechte Sprache

Die BVV Friedrichshain-Kreuzberg möchte in ihren Veröffentlichungen sowohl Frauen und Männer als auch Menschen, die sich der Kategorisierung in das binäre Geschlechtersystem entziehen (wollen), als Bürger*innen oder Mitarbeiter*innen ansprechen. Daher wird in allen Veröffentlichungen der Gender*Star als Form der geschlechtergerechten Sprache verwendet. Zur besseren Lesbarkeit der Geschäftsordnung wird bei Substantiven der Gender* und bei Artikeln, Personalpronomen und Adjektiven das Femininum verwendet.

II. Konstituierung und Vorstand

§1 Einberufung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung (im Folgenden: BVV) tritt frühestens mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses und spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter Leitung des Präsidiums zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Die älteste Bezirksverordnete (Alterspräsident*in) eröffnet die erste Sitzung der BVV, beruft die beiden jüngsten Bezirksverordneten zu Beisitzer*innen und bildet mit ihnen das Präsidium. Lehnt eine dieser Personen ab, so tritt die jeweils nächstälteste bzw. -jüngste an deren Stelle.

(3) Die Alterspräsident*in lässt die Bezirksverordneten namentlich aufrufen, stellt die Beschlussfähigkeit der BVV fest und veranlasst die Wahl der Bezirksverordnetenvorsteher*in (Vorsteher*in).

(4) Mit der Wahl der Vorsteher*in endet das Amt der Alterspräsident*in.

§ 2 Vorstand

(1) Die BVV wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Vorsteher*in, ihre Stellvertretung und vier Schriftführer*innen.

(2) Die Fraktionen sind am Vorstand nach ihrer Stärke zu beteiligen (Höchstzahlverfahren nach d‘Hondt).

(3) Die Vorsteher*in und ihre Stellvertretung müssen in getrennten Wahlgängen gewählt werden.

(4) Sind die Mitglieder des Vorstands in einer Sitzung der BVV nicht in ausreichender Zahl anwesend, so ernennt die Vorsteher*in für die Dauer dieser Sitzung Stellvertreter*innen aus den Reihen der Bezirksverordneten.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so wird in der nächsten ordentlichen Sitzung auf Vorschlag der ursprünglich nominierenden Fraktion ein anderes Mitglied der BVV nachgewählt.

(6) Scheiden die Vorsteher*in und ihre Stellvertretung aus, so hat eine der vier Schriftführer*innen unverzüglich die Nachwahlen zu veranlassen.

(7) Bei Ausscheiden des gesamten Vorstands ist nach § 1 sinngemäß zu verfahren.

§ 3 Aufgaben der Vorsteher*in

(1) Die Vorsteher*in vertritt die BVV in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Sie beruft die Sitzung ein und wahrt die Rechte der BVV. Sie hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und die Ordnung im Sitzungssaal, im Zuhörerraum und in den Nebenräumen zu handhaben. Sie hat das Hausrecht in den von der BVV und ihren Organen genutzten Räumen.

(2) Die Vorsteher*in prüft die für die BVV bestimmten Vorlagen, Anträge, Anfragen in förmlicher Hinsicht, überwacht die Beschlüsse und führt den damit verbundenen Schriftwechsel.

(3) Die Vorsteher*in ist Beauftragte für den Haushalt der BVV.

(4) Das Büro der BVV ist ihr unterstellt. Personalmaßnahmen bedürfen ihrer Zustimmung. Bei der Besetzung der Büroleitung sind die Fraktionen zu beteiligen.

(5) Die Vorsteherin kann Aufgaben nach Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise an das Büro der BVV delegieren.

§ 4 Aufgaben der stellv. Vorsteher*in

(1) Die Stellvertreter*in unterstützt die Vorsteher*in in ihrer Amtsführung. Sie vertritt sie während ihrer Abwesenheit oder Verhinderung mit allen ihren Rechten und Pflichten.

§ 5 Die Schriftführer*innen

(1) Die Schriftführer*innen haben die Vorsteher*in oder ihre Stellvertretung in der Sitzungsleitung zu unterstützen, die Liste der Wortmeldungen zu führen, die Redezeit zu überwachen, bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Bezirksverordneten aufzurufen und die Stimmen zu zählen.

(2) Bei gleichzeitiger Verhinderung der Vorsteher*in und der Stellvertretung übernimmt eine Schriftführer*in die Geschäfte.

III. Bezirksverordnete, Bürgerdeputierte und Fraktionen

§ 6 Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten

(1) Die Bezirksverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der BVV und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie tragen sich durch eigenhändige Unterschrift in die von den Vorsitzenden ausgelegten Anwesenheitslisten vor oder während der Sitzung ein. Eine nachträgliche Eintragung ist unzulässig. Bezirksverordnete, die an der Teilnahme der BVV verhindert sind, haben dies der Vorsteher*in unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.

(2) Akteneinsicht [1]. Der Antrag ist an die Vorsteherin zu richten und wird von ihr unverzüglich mit der Angabe, ob von der Antragsteller*in eine Verpflichtungserklärung [2] vorliegt, an das Bezirksamt weitergegeben.

(3) Jede Bezirksverordnete kann in einer Schriftlichen Anfrage, die beim der Vorsteherin einzureichen ist, vom Bezirksamt Auskunft verlangen. Das Bezirksamt erteilt innerhalb von drei Wochen eine schriftliche Beantwortung. Ist das Bezirksamt dazu nicht in der Lage, hat es die Vorsteherin unverzüglich schriftlich über die Verzögerungsgründe zu unterrichten. Antwort und Begehren einer Fristverlängerung werden der Fragestellerin zugeleitet.

(4) Bezirksverordnete erhalten gegen Vorlage eines Lichtbildes für die Dauer der Wahlperiode einen von der Vorsteher*in unterschriebenen Ausweis über ihre Eigenschaft als Bezirksverordnete. Nach Ablauf der Wahlperiode oder bei vorzeitigem Erlöschen des Mandats ist der Ausweis unaufgefordert an das Büro der BVV zurückzugeben.

(5) Absatz 1 gilt für Bürgerdeputierte und stellvertretende Bürgerdeputierte entsprechend.

---

[1] **§ 11 (2) BezVwG** Jedem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung ist vom Bezirksamt Einsicht in die Akten zu gewähren. § 17 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Einsicht in die Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Einem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung, bei dem ein Ausschließungsgrund nach Absatz 3 vorliegt, darf die Akteneinsicht nicht gewährt werden.

§ 11 (3) BezVwG Bezirksverordnete dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) gegenüber der Bezirksverwaltung wahrnehmen oder wahrgenommen haben.

[2] **§ 1 (1) VerpflG** Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,
1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.
(2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.
(3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.
(4) Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde,
2. in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

§ 7 Befangenheit [3]

(1) Bezirksverordnete sind verpflichtet, vor der Aussprache von sich aus auf Tatbestände zu verweisen aus denen eine Besorgnis der Befangenheit folgen könnte bzw. mögliche Interessenkollisionen offen zu legen. Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht, auf solche Tatbestände bei anderen Mitgliedern hinzuweisen und eine Entscheidung nach Absatz 2 zu beantragen.

(2) Der Ausschuss bzw. die BVV entscheidet, ob eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Betroffene dürfen an der Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Die Absätze 1-2 gelten für Bürgerdeputierte und stellvertretende Bürgerdeputierte entsprechend.

§ 8 Ausscheiden

(1) Scheidet eine Bezirksverordnete aus der BVV oder eine Bürgerdeputierte aus einem Ausschuss aus, ist dies der Vorsteher*in unverzüglich unter Angabe des Wirkungsdatums mitzuteilen. Die Erklärung Bedarf der Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift.

§ 9 Fraktionen und Gruppen

(1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei, eine Gruppe aus zwei Mitgliedern der BVV, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind.

(2) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorstands und der Mitglieder sind der Vorsteher*in schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Auflösung oder Neugründung einer Fraktion oder Gruppe sowie bei Änderung der Stärke einer Fraktion.

(3) Bezirksverordnete dürfen nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.

(4) Soweit die Besetzung von Gremien nicht durch Gesetz vorgeschrieben oder abweichend geregelt ist, erhalten Fraktionen einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil der Sitze der Ausschüsse, der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter*innen (jeweils Verteilverfahren nach Hare-Niemeyer). In der gleichen Weise werden auch ihre Anteile bei den sonstigen, von der BVV vorzunehmenden Wahlen festgestellt.

(5) Spätere Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen sind zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für den Vorstand der BVV.

---

[3] **§ 20 VwVfG** (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden, 1. wer selbst Beteiligter ist; 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist; 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt; 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt; 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungs-gruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind: 1. der Verlobte, 2. der Ehegatte, 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, 4. Geschwister, 5. Kinder der Geschwister, 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, 7. Geschwister der Eltern, 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht; 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist; 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

IV. Organisation

§ 10 Büro der BVV

(1) Das Büro der BVV gewährleistet für jede Bezirksverordnete und für Mitarbeiter*innen der Fraktionen die Einsichtnahme in den gesamten sowie für die Bürgerdeputierten die Einsichtnahme in den ihren Ausschuss betreffenden Schriftverkehr. Davon ausgenommen sind Einzelpersonalangelegenheiten und Informationen, die dem Datenschutz unterliegen.

(2) Das Büro der BVV erledigt den ankommenden und abgehenden Schriftverkehr für die BVV und deren Ausschüsse. Es gibt Informationen adressatengerecht, zeitnah und umfassend weiter.

(3) Soweit nach dieser Geschäftsordnung Informationen oder Unterlagen an oder durch die Vorsteherin zu übermitteln sind, gilt die Zustellung an oder durch das Büro der BVV als erfolgt.

(4) Die Einreichung, Weitergabe und Zustellung von Unterlagen soll, soweit nicht anders geregelt und möglich, digital erfolgen.

§ 11 Sitzungsplan

(1) Über die sitzungsfreie Zeit einschließlich einer Terminplanung Sitzungsplan) für ordentliche Sitzungen der BVV, der Ausschüsse und der Gremien mit besonderer Relevanz unter Beteiligung von Bezirksverordneten beschließt die BVV jährlich. Ein Beschluss der BVV ist entbehrlich, wenn im Ältestenrat mehrheitlich Einvernehmen erzielt wird.

§ 12 Unterrichtung und Veröffentlichungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Bezirksverordnetenversammlung und der öffentlich tagenden Ausschüsse sind regelmäßig ab dem 7. Tag vor dem Sitzungstermin im Internet einsehbar.

(2) Anträge, Änderungsanträge, Resolutionen, Vorlagen und Anfragen, sowie deren Beantwortung werden den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt durch die Vorsteher*in zugestellt. Bürgerdeputierte erhalten die Unterlagen des entsprechenden Ausschusses. Die Zustellung kann in besonderen Fällen nach Vereinbarung mit den Fraktionen durch die Zustellung an die Fraktionen ersetzt werden.

(3) Alle öffentlichen Vorgänge der Bezirksverordnetenversammlung sind ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen eine Drucksachennummer zugeordnet ist, im Internet einsehbar.

(4) Über das Internet kann sich jede Bürger*in in die regelmäßige Verteilung von Unterlagen eintragen lassen. Auf Anfrage stellt das BVV-Büro Unterlagen zu Abs. 1 und 3 digital zur Verfügung.

§ 13 Protokolle

(1) Über die Sitzung der BVV ist ein Beschlussprotokoll über die behandelten Fragen und die Ergebnisse der Abstimmungen zu fertigen und alle Beschlüsse beizufügen. Über Ausschusssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen. Die Protokolle werden durch das BVV-Büro gefertigt und sind von der Sitzungsleitung zu autorisieren.

(2) Protokolle verzeichnen das Abstimmungsverhalten der Fraktionen. Bei uneinheitlichem Abstimmungsverhalten werden die Stimmverhältnisse exakt dokumentiert.

(3) Wortprotokolle werden erstellt zu den Mündlichen Anfragen und Einwohner*innenanfragen sowie deren Beantwortung. Auf Verlangen eines Mitglieds der BVV werden über öffentliche Teile einer Sitzung Wortprotokolle gefertigt.

(4) In Protokolle öffentlicher Sitzungen ist Einsicht zu gewähren. Auf Wunsch werden diese digital zur Verfügung gestellt. Über nicht öffentliche Teile der Sitzung werden weder Wortprotokolle noch Auszüge erstellt.

§ 14 Ton- und Bildaufnahmen

(1) Über die Sitzungen der BVV und der Ausschüsse werden Tonaufzeichnungen erstellt. Auf Anforderung eines Mitglieds der BVV werden digitale Auszüge angefertigt. Diese gelten als unverbindlich. Die Aufnahmen sind mindestens bis zum Ende der übernächsten Wahlperiode aufzubewahren.

(2) Die Sitzung der BVV wird zeitgleich durch das BVV-Büro in das Internet übertragen (Audio- und Video-Stream). Für die Audioübertragung wird die Tonaufzeichnung gem. Abs. 1 und für die Videoübertragung das Redepult, ohne weitere Personen, als fester Bildausschnitt festgelegt.

(3) Ton- und Bildaufnahmen sowie deren Übertragung sind vor Beginn der Sitzung anzumelden, die Sitzungsteilnehmer*innen über Art, Umfang und beabsichtigte Verwendung der Aufnahme/n zu informieren und durch die Sitzungsleitung zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Sitzungsleitung den Übertragungswunsch zur Abstimmung stellt und weniger als die Hälfte der Sitzungsteilnehmer*innen diesem zustimmen.

(4) Von der Übertragung nach Abs. 2 und 3 ausgenommen sind nicht öffentliche Beratungen und Bürger*innenanfragen, wenn die Fragesteller*in dies erklärt. Haben Sitzungsteilnehmer*innen eine schriftliche Erklärung zur Ton- und Bildübertragung abgegeben, teilt die Sitzungsleitung den Aufnehmenden entsprechende Einschränkungen mit. Die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Persönlichkeitsrechte bleiben davon unberührt.

V. Ältestenrat

§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Der Ältestenrat wird in der ersten Sitzung von der BVV gebildet. Er besteht aus der Vorsteher*in, ihrer Stellvertretung und einer von der BVV festzusetzenden Zahl von Mitgliedern. Jede Fraktion und jede Gruppe muss im Ältestenrat vertreten sein. Sie benennen der Vorsteher*in die Mitglieder schriftlich. Stellvertretung ist zulässig.

(2) Der Ältestenrat unterstützt und berät die Vorsteher*in bei der Führung der Geschäfte und führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen und Gruppen herbei. Er unterbreitet der BVV einen Vorschlag für die Konsensliste, schlägt den Verteilungsschlüssel für die vorzunehmenden Wahlen der Ausschussvorsitze und Stellvertretungen vor und kann Vereinbarungen über Redezeiten und zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung treffen.

§ 16 Einberufung und Sitzungen

(1) Die Vorsteher*in beruft den Ältestenrat regelmäßig ein und leitet seine Verhandlungen. Die Sitzungen sind öffentlich. Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder drei seiner Mitglieder es verlangen.

(3) Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der BVV sinngemäß.

VI. Sitzungen der BVV

§ 17 Leitung der Sitzungen

(1) Die Vorsteher*in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- und Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen ist in der öffentlichen Sitzung unzulässig.

(2) Die Vorsteher*in muss den Vorsitz abgeben, wenn sie zur Sache sprechen will.

§ 18 Einberufung

(1) Die BVV ist von der Vorsteher*in in der Regel monatlich, mindestens aber in jedem zweiten Monat einzuberufen.

(2) Die Vorsteher*in ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet, wenn eine Fraktion, ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordert. Die für ordentliche Sitzungen gesetzten Fristen finden keine Anwendung. Einwohner*innenanfragen und Mündlichen Anfragen sind in außerordentlichen Sitzungen ausgeschlossen.

(3) Im Falle des § 21 Abs. 8 kann die Vorsteher*in eine zusätzliche Sitzung zur Erledigung von Tagesordnungspunkten einer ordentlichen Sitzung einberufen, die frühestens nach drei Werktagen stattfinden kann. In diesen zusätzlichen Sitzungen sind nur solche Tagesordnungspunkte zulässig, die schon in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen worden waren. Wenn zwischen allen Fraktionen Übereinstimmung erzielt werden kann, können auch Wahlvorlagen, Beschlussvorlagen, Beschlussempfehlungen aus den Ausschüssen und Vorlagen zur Kenntnisnahme auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern auf eine Behandlung im Plenum verzichtet wird.

(4) Im Falle das aufgrund des § 21 Abs. 9 die Sitzung beendet wird, ist diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(5) Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der BVV einzuladen. Die BVV kann die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamts fordern.

§ 19 Tagesordnung

(1) Die Vorsteher*in setzt die Tagesordnung in Absprache mit dem Ältestenrat fest.

(2) Der Entwurf der Tagesordnung gemäß Absatz 3 wird den Mitgliedern der BVV und dem Bezirksamt spätestens fünf Werktage vor der Sitzung bekannt gegeben.

(3) In der Regel ist die Tagesordnung in folgender Reihenfolge der Überschriften aufzustellen:

- Geschäftliche Mitteilungen der Vorsteher*in
- Abstimmung über die Dringlichkeit
- Beschlussfassung zur Konsensliste
- Beschluss über die Tagesordnung
- Vorlagen zur Feststellung
- Wahlvorlagen
- Resolutionen
- Einwohner*innenanfragen
- Mündliche Anfragen
- Vorlagen zur Beschlussfassung
- Große Anfragen

- Einwohner*innenanträge
- Anträge
- Beschlussempfehlungen
- Vorlagen zur Kenntnisnahme

Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die BVV die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung beschließen.

(4) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

(5) Die Bezirksbürgermeister*in oder ihre Vertretung können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen.

§ 20 Öffentlichkeit

(1) Die BVV tagt öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag einer Fraktion, eines Fünftels der Bezirksverordneten oder des Bezirksamts für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Die Beratung und der Beschluss darüber erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Aussprache darüber findet nicht statt.

(3) Die Beratung und der Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung sind geheim zu halten, wenn die Amtsverschwiegenheit auf Vorschlag der Vorsteher*in, auf Antrag einer Fraktion, eines Fünftels der Bezirksverordneten oder auf Antrag des Bezirksamts beschlossen worden ist. Der Beschluss über die Amtsverschwiegenheit wird ohne vorherige Aussprache gefasst.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung sind unter Amtsverschwiegenheit in jedem Fall zu erledigen:

a) alle persönlichen Angelegenheiten, Sondervergütungen und Unterstützungen aller im Dienst der Stadt und des Landes Berlin stehenden Personen,
b) die Behandlung von Anstellungen,
c) Angelegenheiten, bei denen die Vermögensverhältnisse Dritter zur Sprache kommen,
d) Beschwerden über die Geschäftsführung der Vorsteher*in
e) Beratung über An- und Verkäufe von Grundstücken.

§ 21 Beratung der Gegenstände auf der Tagesordnung

(1) Die Vorsteher*in hat über jeden Gegenstand der Tagesordnung, der eine Aussprache vorsieht, die Beratung zu eröffnen. Die Beratung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Liegen keine Wortmeldungen (mehr) vor, erklärt die Vorsteher*in die Beratung für geschlossen. Ergreift danach ein Bezirksamtsmitglied das Wort, so hat die Vorsteher*in die Beratung wieder zu eröffnen.

(2) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
- auf Änderung des Antrags
- auf Überweisung in einen/mehrere Ausschüsse
- auf Unterbrechung der Sitzung
- auf Vertagung der Beratung
- auf Ende der Beratung

(3) Zu einem Antrag auf Überweisung kann jede Fraktion, Gruppe oder fraktionslose Bezirksverordnete eine Stellungnahme abgeben. Bei Überweisung in mehrere Ausschüsse ist die Federführung anzugeben. Der Antrag auf Überweisung geht dem Antrag auf Änderung vor.

(4) Die BVV kann über Anträge und Vorlagen zur Beschlussfassung in einer Lesung endgültig beschließen.

(5) Der Antrag auf Vertagung der Beratung bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder mindestens eines Fünftels der anwesenden Bezirksverordneten. Damit ist die Debatte sofort beendet. Der Vertagungsantrag geht bei der Abstimmung einem Antrag auf Ende der Beratung vor. Die Vertagung kann in der BVV nicht beantragt werden, wenn die Drucksache zuvor in einem Ausschuss behandelt wurde oder in einer ordentlichen Sitzung der BVV bereits einmal vertagt wurde.
Bei Resolutionen kann der Antrag auf Vertagung auf Antrag einer Fraktion zur Abstimmung gestellt und mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abgelehnt werden.

(6) Der Antrag auf Ende der Beratung bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder mindestens eines Fünftels der anwesenden Bezirksverordneten. Er ist nur zulässig, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion gesprochen hat. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Ende der Beratung wird die Redeliste verlesen, dann wird ohne weitere Aussprache abgestimmt. Anschließend wird über den Beratungsgegenstand abgestimmt.

(7) Über Anträge und Vorlagen kann die Abstimmung, Kenntnisnahme oder Überweisung in einen Ausschuss im Block ohne Aussprache bzw. Stellungnahme erfolgen (Konsensliste).

(8) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluss der BVV auf Vorschlag der Vorsteher*in, auf Antrag einer Fraktion oder von drei Bezirksverordneten geschlossen werden.

(9) Dauert die Sitzung um 22.00 Uhr noch an, ist ein begonnener Tagesordnungspunkt zunächst zu Ende zu führen und sodann darüber abzustimmen, ob die Sitzung geschlossen wird. Die BVV entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Bezirksverordneten.

§ 22 Redezeiten und Rederegeln

(1) Bezirksverordnete, die zur Sache sprechen wollen, erhalten das Wort von der Vorsteher*in in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

(2) Bezirksamtsmitglieder können jederzeit zur Tagesordnung sprechen, jedoch nicht vor der Begründung eines Antrags oder einer Frage durch die Antragsteller*in oder Anfragende*n. Antragsteller*innen können vor Beginn der Beratung das Wort verlangen.

(3) Für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte stehen an Redezeiten zur Verfügung:

In Minuten je / Überschrift	Fraktion	Gruppe	fraktionslose BV (alle)	Vertrauens-personen
Begründung der Dringlichkeit	3	3	3	
Resolutionen	15	10	5	
Vorlagen zur Beschlussfassung	20	10	5	
Große Anfragen	20	10	5	
Einwohner*innenanträge	10	5	5	10
Anträge	20	10	5	
Beschlussempfehlungen	20	10	5	
Vorlagen zur Kenntnisnahme	20	10	5	

Der Ältestenrat kann abweichende Redezeiten, insbesondere beim Zusammenziehen mehrerer Tagesordnungspunkte, vorschlagen und vereinbart Redezeiten für Missbilligungen und Abwahlanträge.

(4) Überschreitet eine Redner*in die Redezeit, so entzieht ihr die Vorsteher*in nach einmaliger Mahnung das Wort.

(5) Während der Rede einer Bezirksverordneten oder eines Mitglieds des Bezirksamts können Bezirksverordnete Zwischenfragen stellen, wenn die Redner*in es gestattet.

(6) Bezirksverordnete, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen (Geschäftsordnungsantrag), erhalten als nächste Redner*in das Wort. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten. Gegenrede ist zulässig. Nach der Eröffnung einer Abstimmung kann nicht mehr zur Geschäftsordnung gesprochen werden.

§ 23 Persönliche Bemerkungen und sonstige Erklärungen

(1) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Abschluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungsantrags gestattet. Die Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(2) Zu einer persönlichen Erklärung einer Bezirksverordneten kann die Vorsteher*in vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihr zwei Tage vorher schriftlich vorzulegen.

§ 24 Beschlüsse der BVV

(1) Beschlüsse der BVV sind unverzüglich auszuführen.

(2) Über die Erledigung der Beschlüsse ist die BVV unverzüglich in Form einer Vorlage zur Kenntnisnahme zu unterrichten.

(3) Über die unerledigten Beschlüsse der BVV hat das Bezirksamt spätestens nach vier Monaten schriftlich unter Angabe der Gründe und Angabe des Termins, zu dem die endgültige Erledigung zu erwarten ist, Bericht zu erstatten.

VII. Sitzungen der Ausschüsse

§ 25 Grundsatz

(1) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der BVV finden auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 26 Zusammensetzung [4] und Aufgaben

(1) Die BVV entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Einsetzung und Auflösung der Ausschüsse, die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sowie der Bürgerdeputierten, die hinzugewählt werden.

(2) Die Ausschüsse werden im Regelfall für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt. Für einzelne, zeitlich und sachlich begrenzte Angelegenheiten kann die BVV mit der absoluten Mehrheit der Bezirksverordneten zeitweilige Ausschüsse (Sonderausschüsse oder Unterausschüsse) bilden. Mit der Beschlussfassung zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses beschließt die BVV, ob dieser als öffentlicher oder nicht öffentlicher

---

[4] **§ 9 (1) BezVwG** Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat, den Integrationsausschuss (§ 32) und die weiteren Ausschüsse. Sie wählt für den Integrationsausschuss mindestens vier bis höchstens sieben Bürgerdeputierte (§ 20) hinzu; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe des Integrationsausschusses soll regelmäßig 15 Mitglieder nicht überschreiten. Die Bezirksverordnetenversammlung kann für die weiteren Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte mitwirken sollen, bis zu vier Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der weiteren Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 13 Bezirksverordnete, bei Zuwahl von Bürgerdeputierten auf höchstens elf Bezirksverordnete begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Jugendhilfeausschuss (§ 33) bleiben unberührt.

§ 8 (4) BezVwG Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls Verfassung oder Gesetz nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Sie kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über die Geschäftsordnung und über Änderungen der Geschäftsordnung ebenfalls nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder entschieden wird.

Ausschuss tätig wird. Unterausschüsse können keine Beschlussempfehlungen verabschieden.

(3) Bürgerdeputierte und ihre Stellvertreter*innen sind ordentliche Mitglieder der Ausschüsse. Sie werden je Ausschuss von den Fraktionen nach dem Verteilverfahren Hare-Niemeyer vorgeschlagen. Kommt keine Einigung zwischen den Fraktionen über die Hinzuwahl von Bürgerdeputierten zustande, entscheidet die BVV.

(4) Kommt keine Einigung zwischen den Fraktionen über die Verteilung der Ausschusssitze zustande, so werden diese einschließlich der Sitze von Bürgerdeputierten nach der Fraktionsstärke im Höchstzahlverfahren (d´Hondt) bestimmt.

(5) Die Fraktionen benennen ihre Mitglieder für jeden Ausschuss gesondert und teilen der Vorsteher*in die Namen schriftlich mit. Stellvertretung unter Bezirksverordneten ist zulässig.

(6) Gruppen können an bis zu vier Ausschüssen und fraktionslose Bezirksverordnete an bis zu zwei Ausschüssen mit Ausnahme des JHA als Mitglieder mit Rede- und Antrags-, aber ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Mitgliedschaft ist der Vorsteher*in schriftlich zu melden.

(7) Die von der Seniorenvertretung in Ausschüsse entsandten Mitglieder und ihre Vertretung sollen der Vorsteherin angezeigt werden. Die benannten Vertreter*innen sind nicht Mitglieder eines Ausschusses, werden jedoch wie solche geführt. Sie erhalten Rederecht analog der Ausschussmitglieder.

(8) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird entsprechend dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) gebildet. Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamts. Für den Jugendhilfeausschuss werden die Bürgerdeputierten und die Mitglieder mit beratender Stimme unter Beachtung des § 35 Abs. 5 bis 9 AGKJHG [5] gewählt bzw. berufen.

(9) Die Ausschüsse haben die von der BVV überwiesenen Drucksachen für die Beschlussfassung vorzubereiten. Ist eine Angelegenheit mehrere Ausschüsse überwiesen, entscheidet die BVV über die Federführung. Der BVV ist bis zur Sitzung im dritten Monat nach der Überweisung – ausgenommen Parlamentsferien – zur abschließenden Entscheidung eine Beschlussempfehlung zuzuleiten. Die Verantwortung liegt beim

---

[5] **§ 35 AGKJHG** (5) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. neun Bezirksverordnete und
2. sechs Bürgerdeputierte (§ 20 des Bezirksverwaltungsgesetzes), davon mindestens drei Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit.
(6) Die Bürgerdeputierten werden auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Die freien Träger sollen je mindestens die doppelte Anzahl der auf sie als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder insgesamt entfallenden Personen vorschlagen. Bei der Wahl sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so sollen die Träger für die Ersatzwahl mindestens zwei Personen vorschlagen.
(7) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
1. das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts,
2. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
3. eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
4.eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person,
5. eine Person zur Vertretung des Bezirkselternausschusses der Kindertagesstätten,
6. eine Person zur Vertretung des Bezirksschulbeirats,
7. je eine Person zur Vertretung der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde und der freigeistigen Verbände,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsausschusses der Bezirksverordnetenversammlung und
9. bis zu drei weitere Personen aus der Jugendhilfe sachverwandten Bereichen.
(8) Die in Absatz 7 Nummer 3, 4 und 5 genannten Personen werden von dem für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts, die in Nummer 6 genannte Person vom Bezirksschulbeirat, die in Nummer 7 genannten Personen von ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die in Nummer 8 genannte Person vom Integrationsausschuss und die in Nummer 9 genannten Personen durch den Ausschuss selbst für jeweils eine Amtsperiode benannt und von der Bezirksverordnetenversammlung berufen. Welche Weltanschauungsgemeinschaft die Person zur Vertretung der freigeistigen Verbände benennt, entscheidet das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts.
(9) Die Benennung der Mitglieder nach den Absätzen 5, 6 und 8 soll gleichmäßig nach Frauen und Männern erfolgen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

federführenden Ausschuss. Weitere Aufgaben können den Ausschüssen übertragen werden.

§ 27 Einberufung und Sitzungen

1) Die Vorsteher*in beruft die erste Sitzung jedes Ausschusses ein und leitet sie, bis der Ausschuss aus seiner Mitte die Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertretung gewählt hat. Beide Positionen müssen durch Bezirksverordnete besetzt werden.
2) Die nachfolgenden Sitzungen werden durch die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Büro der BVV unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher einberufen. Wenn die Vorsitzende und die Stellvertretung zur Sitzung verhindert sind, soll die an Lebensjahren älteste anwesende Bezirksverordnete die Sitzung leiten.
3) Die Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn es eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich fordert.
4) Wird eine Drucksache in mehrere Ausschüsse überwiesen oder sind von einem zu verhandelnden Gegenstand mehrere Ausschüsse betroffen, so können diese gemeinsam tagen. Im ersten Fall leitet die Vorsitzende des federführenden Ausschusses die Sitzung, sonst erfolgt dies nach Absprache der Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse. Abstimmungen erfolgen für jeden der beteiligten Ausschüsse getrennt unter Leitung ihrer Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder können in mehreren der Ausschüsse abstimmen, wenn sie in ihnen Mitglied sind oder die Vertretung eines abwesenden Mitglieds wahrnehmen.
5) Überwiesene Vorlagen die durch den Migrationsbeirat initiiert sind, sind der BVV innerhalb von zwei Monaten (ausgenommen Sommerpause) wieder zuzuleiten.
6) Auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens drei Mitgliedern der BVV können Anträge und Vorlagen zur Beschlussfassung bereits vor der ersten Lesung in einem Ausschuss beraten werden.
7) Die Vertagung der Beratung einer Drucksache in einem Ausschuss, wobei jeder Ausschuss als Einzelgremium betrachtet wird, kann beantragt werden, auch wenn die Drucksache in der BVV beraten wurde. Ist eine Drucksache in einer ordentlichen Sitzung des gleichen Gremiums bereits einmal vertagt worden, ist eine erneute Vertagung nur mit Zustimmung der Antragsteller*innen oder der antragstellenden Fraktion(en) möglich.
8) Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der BVV und ihrer Ausschüsse einzuladen. Die BVV und ihre Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamts fordern. Die Vorsteher*in hat das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehört, mit beratender Stimme beizuwohnen.
9) Die Ausschüsse können Sachverständige, sachkundige Personen oder Betroffene hinzuziehen. Sind Haushaltsmittel erforderlich, bedarf das Anhören von Sachverständigen der Zustimmung der Vorsteher*in.
10) Der Ausschuss kann mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Redezeitbegrenzung für Gäste festlegen. Ausschussmitglieder haben, wenn sie dies verlangen, Vorrang bei der Erteilung des Wortes.
11) Die Vorsitzende und die Stellvertretung können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses abgewählt werden. Die Abwahl kann frühestens 14 Tage nach Antragstellung in einer folgenden Sitzung des Ausschusses erfolgen. Das Vorschlagsrecht verbleibt bei Abberufung oder Amtsniederlegung bei der Fraktion, die das Besetzungsrecht bisher wahrgenommen hat.

§ 28 Öffentlichkeit

(1) Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht wegen des Vorliegens besonderer Umstände für eine bestimmte Sitzung oder für Teile der Sitzung ausgeschlossen wird. § 20 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung haben die Ausschüsse zu beraten
- die Prüfung der Bezirksrechnung
- Eingaben und Beschwerden
- Einzelpersonalangelegenheiten
- den Kauf oder den Verkauf von Grundstücken
- Vermögensverhältnisse Dritter

§ 29 Beschlüsse der Ausschüsse

(1) Beschlüsse als Empfehlungen an die BVV oder federführenden Ausschüsse werden der Vorsteher*in durch die Sitzungsleitung übermittelt.

VIII. Anträge, Anfragen und Vorlagen

§ 30 Anträge

(1) Anträge können von Fraktionen, Gruppen und Bezirksverordneten und in Ausschüssen auch von Bürgerdeputierten gestellt werden. Sie sind spätestens acht Kalendertage vor der Sitzung bis 12:00 Uhr bei der Vorsteher*in einzureichen und werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Soweit sie keine schriftliche Begründung enthalten, gelten sie als nicht eingereicht.

(2) Wird der Antrag nicht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, so hat die Sitzungsleitung dies der Antragsteller*in unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Antragsteller*in kann gegen die Ablehnung schriftlich Einspruch einlegen. Die Gremium in das der Antrag eingebracht wurde entscheidet nach Begründung und Beratung des Einspruchs. In der Beratung des Einspruchs ist nur über dessen Berechtigung, nicht über den sachlichen Inhalt des Antrags, der dem Einspruch zugrunde liegt, zu verhandeln.

(3) Bei Behandlung von Anträgen in der BVV und im Ausschuss hat die Antragsteller*in das Recht zur Begründung. Beratung und Beschlussfassung schließen sich an.

(4) Anträge bzw. Beschlussempfehlungen müssen vor Beschlussfassung in der BVV in folgenden mit der Befassung gebildeten Ausschuss beraten werden:
- wenn sie mit Geldbewilligung verbunden sind im Ausschuss zum Haushalt;
- bei personalwirtschaftlichen Auswirkungen im Ausschuss zu Personal;
- wenn sie mit Namensfindung verbunden sind im Ausschuss zu Frauen und Queer und im Ausschuss zu Kultur federführend.

§ 31 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden, und sind der der Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben. Fehlt die Vervielfältigung, sind sie unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen.

(2) Änderungsanträge sind abstimmungsfähig wenn sie zu einer Drucksache der Tagesordnung eingebracht worden sind und die genaue Bezeichnung der zu ändernden Textstellen der Drucksache beinhalten. Soll durch einen Änderungsantrag die Drucksache weitgehend oder voll umfänglich verändert werden, ist dies im Änderungsantrag zum Ausdruck zu bringen (sog. „Ersetzungsantrag“).

(3) Über Änderungsanträge wird in absteigender Reihenfolge, beginnend bei der weitestgehenden Änderung und bei gleichrangigen Änderungen in der umgekehrten Reihenfolge der Antragstellung, abgestimmt. Abschließend wird über die so veränderte Drucksache abgestimmt. Findet sie keine Zustimmung, wird über die ursprüngliche Drucksache abgestimmt.

(4) Bei Zweifeln entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 32 Resolutionen

(1) Resolutionen sind Willensbekundungen der BVV zu einem den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg berührenden Thema von herausragender Bedeutung.
Sie könne zur Beratung in Ausschüsse überwiesen werden.

(2) Sie sind spätestens am Kalendertag vor der Sitzung bis 10 Uhr bei der Vorsteher*in einzureichen und werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der BVV gesetzt.

§ 33 Große Anfragen

(1) Große Anfragen können von den Fraktionen, Gruppen oder von mindestens drei Bezirksverordneten gestellt werden und sind der Vorsteher*in spätestens acht Kalendertage vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Die Große Anfrage kann begründet werden.

(2) Die Vorsteher*in teilt die Anfrage unverzüglich dem Bezirksamt mit und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung.

(3) Jede Fraktion kann unter Festlegung der Reihenfolge zwei Große Anfragen, Gruppen und fraktionslose Bezirksverordnete können jeweils eine Große Anfrage je Sitzung einbringen.

(4) Das Bezirksamt soll die Anfragen in der Sitzung mündlich beantworten. Die zweite Große Anfrage jeder Fraktion wird das Bezirksamt innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantworten.

(5) Wird eine Großen Anfrage vor der Sitzung vollständig schriftlich beantwortet, sind diese Unterlagen allen Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Bezirksverordneten mindestens zwei Tage vor der Sitzung der BVV zuzuleiten. In diesem Fall entfällt die Begründung der Anfrage durch die Fraktion oder Gruppe, die mündliche Antwort des Bezirksamts erfolgt in kürzester Form.

(6) An die Beantwortung der Anfragen schließt sich sofort die Besprechung an. Die Stellung eines Sachantrags bei dieser Besprechung ist unzulässig.

§ 34 Mündliche Anfragen

(1) Jede* Bezirksverordnete* kann in einer ordentlichen Sitzung der BVV Mündliche Anfragen an das Bezirksamt richten. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und dem Bezirksamt eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie bestehen aus maximal drei Fragen, die der Vorsteher*in bis 10 Uhr am Vortag der Sitzung in einer durch die Fraktion bzw. Gruppe bestimmten Reihenfolge schriftlich einzureichen sind. Wird die Reihenfolge nicht bestimmt, zählt die Reihenfolge des Eingangs. Die Vorsteher*in leitet die Anfragen unverzüglich an das Bezirksamt und den Ältestenrat weiter.

(2) Zu jeder Anfrage sind bis zu vier mündlich gestellte einzelne Zusatzfragen möglich, zwei vorrangig durch die Fragesteller*in und zwei weitere vorrangig durch Bezirksverordnete anderer Fraktionen und Gruppen. Zusatzfragen sind solche Fragen, die sich aus der Beantwortung des Bezirksamts ergeben. Die Fragesteller*in kann zur Berichtigung der Anfrage das Wort verlangen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Die Fragen sind von der Fragesteller*in vorzutragen, wobei auch bei der Beantwortung Vorbemerkungen, ergänzende Erläuterungen und persönliche Erklärungen unterbleiben sollen. Ist die Fragesteller*in nicht anwesend und der Vorsteher*in eine Vertretung nicht benannt, entfällt die Behandlung der Anfrage.

(4) Für die Behandlung der Mündlichen Anfragen nach Abs. 1–3 stehen in jeder ordentlichen Sitzung grundsätzlich 40 Minuten zur Verfügung.

(5) Dabei steht zunächst Bezirksverordneten von Fraktionen und Gruppen absteigend nach ihrer Größe und sodann einem fraktionslosen Verordneten die Möglichkeit je einer Anfrage zu. Danach werden Fraktionen und Gruppen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis in der BVV beteiligt. Fraktionen und Gruppen haben dabei Vorrang vor fraktionslosen Bezirksverordneten. Die Fragestunde endet mit der Beantwortung der letzten innerhalb der Fragestunde gestellten Anfrage, jedoch nicht, bevor nicht jede Fraktion und Gruppe die Möglichkeit zumindest einer Anfrage hatte.

(6) An die Behandlung der Mündlichen Anfragen schließt sich eine 20minütige spontane Fragerunde an, bestehend aus jeweils einer Frage und ihrer Beantwortung. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Vorsteher*in erteilt das Wort analog Abs. 5.

(7) Mündlich nicht oder nicht vollständig beantwortete Anfragen werden vom Bezirksamt innerhalb von fünf Geschäftstagen schriftlich beantwortet.

(8) Die BVV kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bezirksverordneten auf Antrag der Fragesteller*in die Umwandlung einer Mündlichen Anfrage in eine Große Anfrage beschließen. Bei Zustimmung wird diese Große Anfrage anstelle der ersten von der jeweiligen Fraktion benannten Großen Anfrage behandelt.

§ 35 Beschlussempfehlungen

(1) Empfehlungen zur Beschlussfassung von Ausschüssen (Beschlussempfehlungen) können bis zu Beginn der BVV-Sitzung eingebracht werden.

(2) Empfehlungen von Ausschüssen (Beschlussempfehlungen) an federführende Ausschüsse können bis zu Beginn der Ausschusssitzung, mit Billigung der Ausschussmitglieder auch in die laufende Sitzung eingebracht werden.

§ 36 Vorlagen des Bezirksamts

(1) Vorlagen zur Beschlussfassung sind spätestens am vierten Kalendertag vor der BVV einzureichen und werden auf die Tagesordnung der nächsten BVV gesetzt.

(2) Vorlagen zur Kenntnisnahme[6] sind spätestens am vierten Kalendertag vor der BVV einzureichen und werden auf die Tagesordnung der nächsten BVV gesetzt.

---

[6] **§ 12 (3) BezVwG** (3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann nach voraufgegangener Kontrolle (§ 17) oder im Falle des § 13 Abs. 2 Entscheidungen des Bezirksamtes aufheben und selbst entscheiden; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Ausgenommen sind 1.Einzelpersonalangelegenheiten; 2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken; 3.die ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich bestimmten Tätigkeiten; 4. die Durchführung und Sicherung der Erfüllung der Schulpflicht; 5. Ordnungsangelegenheiten.

§ 13 (2) BezVwG Maßnahmen, die dem angeregten Verwaltungshandeln nicht voll entsprechen, sind nicht vor Kenntnisnahme durch die Bezirksverordnetenversammlung zu vollziehen. Das gilt nicht in Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder soweit gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 eine Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung ausgeschlossen ist. regelmäßig auf höchstens 13 Bezirksverordnete, bei Zuwahl von Bürgerdeputierten auf höchstens elf Bezirksverordnete begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Jugendhilfeausschuss (§ 33) bleiben unberührt.

§ 37 Vorlagen der BVV

(1) Vorlagen zur Kenntnisnahme können von Ausschüssen und dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 38 Dringlichkeiten

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können mit Dringlichkeit in eine Sitzung eingebracht werden:
- Anträge
- Resolutionen
- Große Anfragen
- Mündliche Anfragen
- Vorlagen des Bezirksamts

(2) Die Dringlichkeit ist mündlich zu begründen. Es darf nur eine Redner*in jeder Fraktion, jeder Gruppe sowie jede fraktionslose Bezirksverordnete für maximal drei Minuten sprechen.

(3) Über die Dringlichkeit entscheidet die BVV bzw. der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

(4) Schlägt der Ältestenrat vor, Vorlagen des Bezirksamts mit Dringlichkeit in die Tagesordnung aufzunehmen, entfällt für diese Vorlagen Abs. 2 und die Entscheidung der BVV gem. Abs. 3 erfolgt durch Beschlussfassung zur Tagesordnung.

(5) Ist die Dringlichkeit gegeben, können Beratung, Abstimmung oder Beantwortung in derselben Sitzung, in der der Vorgang eingebracht wurde, erfolgen.

§ 39 Rücknahme von Anträgen, Anfragen und Vorlagen

(1) Wird eine Angelegenheit der §§ 30-37 vor Beantwortung oder Beschlussfassung in der BVV zurückgezogen, so erfolgt eine entsprechende Mitteilung durch die Vorsteher*in.

XI. Mitwirkung der Einwohner*innen

§ 40 Einwohner*innenanfragen

(1) Alle Einwohner*innen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ihren Wohnsitz, ihren Arbeitsplatz oder ihren Ausbildungsplatz haben, können in der ordentlichen Sitzung der BVV Mündliche Anfragen an das Bezirksamt richten. Die Fragen müssen den Namen und die Anschrift der Fragenden enthalten.

(2) Einwohner*innenanfragen müssen einen bezirklichen Bezug haben. Pro Thema wird nur eine Anfrage, die in maximal fünf Einzelfragen aufgegliedert ist, zugelassen. Drei Einzelfragen müssen schriftlich eingereicht werden. Zwei weitere Einzelfragen können schriftlich eingereicht oder mündlich gestellt werden.

(3) Einwohner*innenanfragen sind spätestens zwei Werktage vor der Sitzung der BVV bis 10 Uhr schriftlich bei der Vorsteher*in einzureichen. Sie werden von der Vorsteher*in unverzüglich an das Bezirksamt weitergeleitet.

(4) Die Beantwortung der Einwohner*innenanfragen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Die Fragesteller*in muss zur Fragestunde persönlich anwesend sein. Eine Vertretung ist nicht zugelassen. Bei Abwesenheit entfällt der Anspruch auf Beantwortung durch das Bezirksamt.

(5) Für die Behandlung der Einwohner*innenanfragen stehen in jeder Sitzung nicht mehr als 30 Minuten zur Verfügung. Fragen, die in dieser Zeit nicht beantwortet werden können, werden vom Bezirksamt innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet.

§ 41 Eingaben und Beschwerden

(1) Der mit der Befassung von Eingaben und Beschwerden gebildeten Ausschuss behandelt die Eingaben und Beschwerden in Anlehnung an das Gesetz über die Behandlung von Petitionen im Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz). Er tagt nicht öffentlich. Er kann auf Wunsch die Einreicher*innen zur Beratung hinzuziehen.

(2) An die BVV gerichtete Eingaben und Beschwerden mit Namen und Adresse der Einreicher*in werden dem Ausschuss unverzüglich zugeleitet. Anonyme Eingaben und Beschwerden werden nicht behandelt. Die Einreicher*in kann bestimmen, ob die Eingabe oder Beschwerde anonymisiert weitergeben wird.

(3) Das Bezirksamt hat die zeitgleich mit der Zuleitung an den Ausschuss angeforderten Unterlagen unverzüglich bereitzustellen.

(4) Der Ausschuss kann eine Eingabe oder Beschwerde an den fachlich zuständigen Ausschuss zur Stellungnahme überweisen. Dieser hat die Angelegenheit auf der ersten Sitzung nach der Überweisung zu behandeln. Über das Ergebnis der Beratung ist der mit der Befassung von Eingaben und Beschwerden gebildete Ausschuss innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu unterrichten.

(5) Der Ausschuss entscheidet nach Eingang der angeforderten Unterlagen über die Eingabe oder Beschwerde innerhalb von vier Wochen. Dieses gilt nicht für die sitzungsfreie Zeit. Die Entscheidungen beschränken sich auf:
a) Die Eingabe oder Beschwerde wird dem Bezirksamt zur Kenntnisnahme, zur Berücksichtigung, zur Erwägung, als Material oder mit einer Empfehlung, bestimmte näher bezeichnete Maßnahmen zu veranlassen, überwiesen,
b) Der Petentin wird anheim gegeben, den Rechtsweg auszuschöpfen,
c)Die Eingabe oder die Beschwerde wird für ungeeignet zur Beratung erklärt,
d) Die Eingabe oder Beschwerde wird, ohne auf die Sache einzugehen, zurückgewiesen oder an eine andere Stelle weitergegeben,
e)Die Eingabe oder Beschwerde wird für erledigt erklärt.

(6) Die Entscheidungen des Ausschusses werden in einer Übersicht der BVV bekannt gegeben; dabei ist anzugeben, in welcher Weise sie gemäß Absatz 5 erledigt wurden. Sie wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

(7) Über die Ausführung der Beschlüsse, soweit sie dem Bezirksamt zur Berücksichtigung überwiesen sind, gibt dieses innerhalb von drei Wochen schriftlich Mitteilung. Kann das Bezirksamt diese Frist nicht einhalten, teilt es der Vorsteher*in die Gründe der Verzögerung und den vermutlichen Termin mit.

(8) Eingaben und Beschwerden, die am Ende einer Wahlperiode noch nicht abschließend behandelt wurden, gelten auch innerhalb der darauf folgenden Wahlperiode als eingegangen, ohne dass es einer erneuten Eingabe der Einsender*in bedarf.

§ 42 Einwohner*innenversammlung [7]

§ 43 Einwohner*innenantrag [8]

(1) Bei Anträgen auf Unterbrechung der Sitzung und Überweisung in einen oder mehrere Ausschüsse haben die Vertrauenspersonen die gleichen Rechte wie Fraktionen.

(2) Ab Eingang eines Einwohner*innenantrags und bis zur Beschlussfassung erhalten Vertrauenspersonen alle den Einwohner*innenantrag betreffenden Informationen, die auch die Ausschussmitglieder über das BVV-Büro erhalten.

---

[7] **§ 42 BezVwG**
Zur Erörterung von wichtigen Bezirksangelegenheiten können mit der betroffenen Einwohnerschaft Einwohnerversammlungen durchgeführt werden. Einwohnerversammlungen werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung einberufen, wenn die Bezirksverordnetenversammlung dies verlangt oder der Antrag einer Einwohnerin oder eines Einwohners auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung unterstützt wird. Das Bezirksamt kann ebenfalls Einwohnerversammlungen einberufen.

[8] **§ 44 BezVwG**
(1) In allen Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, haben die Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung zu richten (Einwohnerantrag).
(2) Der Antrag ist unter Bezeichnung von drei Vertrauenspersonen schriftlich bei der Bezirksverordnetenversammlung einzureichen und zu begründen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Das Bezirksamt prüft im Auftrag der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich die Einhaltung der formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher eine angemessene Frist zu setzen, soweit diese nicht die Zahl der einzureichenden Unterschriften betrifft und wenn dies ohne eine Änderung des Gegenstandes des Antrags möglich ist. Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Bezirksverordnetenversammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher stellt die Zulässigkeit des Antrags fest oder weist ihn zurück. Bis zu dieser Entscheidung kann der Antrag zurückgenommen werden.
(3) Der Einwohnerantrag ist zulässig, wenn er von mindestens 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks im Sinne von Absatz 1 unterschrieben ist.
(4) Neben der eigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:
1.Familienname,
2. Vorname,
3. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
4. Tag der Unterschriftsleistung.
Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.
(5) Über einen zulässigen Einwohnerantrag entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Die Vertrauenspersonen der Antragsteller haben das Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen.

X. Abstimmungen und Wahlen

§ 44 Beschlussfähigkeit

(1) Die BVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksverordneten anwesend ist. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Vor Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Sitzung bis zu fünf Minuten unterbrochen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung zu schließen.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die BVV bzw. der Ausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 45 Durchführung

(1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit elektronischem Abstimmungssystem durchgeführt. Hierbei wird in der Funktionalität zwischen offener, geheimer und namentlicher Abstimmung/Wahl unterschieden.

Art der Abstimmung/Wahl	Anzeige des Abstimmungssystems		Ergebnisanzeige; Darstellung im Protokoll		
	Teilnahme an der Abstimmung/Wahl	Bezirksverordnete	Fraktion und Gruppe	Gesamtergebnis	Protokoll
offen	✓	J|N|E	J|N|E	J|N|E und Summe[2]	Fraktion und Gruppe
geheim	----[1]	----[1]	----[1]	J|N|E und Summe[2]	Gesamt-ergebnis
namentlich	✓	J|N|E	J|N|E	J|N|E und Summe[2]	Bezirksver-ordnete

1 ein Rückschluss auf einzelne Bezirksverordnete ist ausgeschlossen [2]Summe der abgegebenen Stimmen

(2) Jede*r Bezirksverordnete erhält für die Dauer der Sitzung ein auf ihre/seine Person registriertes Abstimmungsgerät. An einer Abstimmung teilnehmen dürfen nur Bezirksverordnete, die sich zum Zeitpunkt des Abstimmungsgangs im Plenarbereich aufhalten und ausschließlich mit dem auf ihre Person registrierten Abstimmungsgerät. Abstimmungsgeräte sollen den Sitzungsraum nicht verlassen und sind beim endgültigem Verlassen der Sitzung abzugeben.

(3) Zweifel an der Richtigkeit des ausgewiesenen Ergebnisses sind der Sitzungsleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Sitzungsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 46 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht Verfassung, Gesetz oder diese Geschäftsordnung ein anderes Stimmverhältnis vorschreiben. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht und werden für das Protokoll festgestellt.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Unter absoluter Mehrheit wird die Mehrheit der gewählten Mitglieder der BVV verstanden.

(2) Nach der Beratung eröffnet die Sitzungsleitung ausdrücklich die Abstimmung, die mit Zustimmung "Ja" Ablehnung "Nein" oder Enthaltung erfolgt. Die Fragen sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht. Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die BVV bzw. der Ausschuss.

(3) Auf Antrag einer Fraktion oder mindestens fünf Bezirksverordneten ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Die Abgabe der Stimme soll verdeckt erfolgen. Für geeigneten Blickschutz ist Sorge zu tragen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor der namentlichen Abstimmung.

(4) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder mindestens fünf Bezirksverordneten verlangt wird. Namentliche Abstimmung ist unzulässig
a) bei Wahlen und Abberufungen
b) bei Anträgen zur Geschäftsordnung und anderen verfahrenstechnischen Gegenständen
c) bei Gegenständen der Selbstorganisation der BVV

(5) Auf Antrag eines Fünftels der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ist die Abstimmung nach Abs. 3 und 4 mit Abstimmungskarten durchzuführen. Hierfür werden die Bezirksverordneten namentlich aufgerufen. Sie erhalten für geheime Abstimmungen eine Abstimmungskarte mit der Möglichkeit J|N|E anzukreuzen und für namentliche Abstimmungen drei (J|N|E) farblich unterschiedliche namentlich gekennzeichnete Abstimmungskarten, die zur Stimmabgabe in eine Wahlurne einzuwerfen sind. Nach Schließung der Abstimmung werden die Stimmen von den Schriftführer*innen ausgezählt.

§ 47 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit und grundsätzlich in offener Abstimmung, soweit kein Widerspruch erhoben wird oder nichts anderes bestimmt ist. § 45 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Ergibt sich keine Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter*innen mit den höchsten Stimmenzahlen in die Stichwahl. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los durch die Hand der Vorsteher*in.

(3) Wahlen werden einzeln durchgeführt. Gleichartige Wahlgänge können zu einem Wahlgang zusammengefasst werden.

(4) Auf Antrag einer Bezirksverordneten erfolgen Wahlen in geheimer Abstimmung. Zur Abstimmung werden die Bezirksverordneten mit Namen aufgerufen. Die Abgabe der Stimme soll verdeckt erfolgen. Für geeigneten Blickschutz ist Sorge zu tragen.

(5) Wahlen von Mitgliedern des Bezirksamts, der Vorsteher*in und der stellv. Vorsteher*in sollen unter Ausschluss des elektronischen Abstimmungssystems in Wahlgängen mit Abstimmungskarten erfolgen.

XI. Ordnungsbestimmungen

§ 48 Sach- und Ordnungsruf

(1) Die Sitzungsleitung kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „zur Sache" rufen.

(2) Wenn eine Bezirksverordnete oder Bürgerdeputierte die Ordnung verletzt, ruft die Sitzungsleitung sie unter Namensnennung „zur Ordnung".

(3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Redner*innen nicht behandelt werden.

§ 49 Wortentziehung

(1) Ist eine Rednerin drei Mal in derselben Rede „zur Ordnung" oder „zur Sache" gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufs hingewiesen worden, so entzieht die Sitzungsleitung ihr das Wort. Ist einer Bezirksverordneten oder Bürgerdeputierten das Wort entzogen worden, so darf sie es zu dem gleichen Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.

§ 50 Ausschluss von der Sitzung

(1) Verletzt eine Bezirksverordnete oder Bürgerdeputierte in grober Weise die Ordnung, so kann die Sitzungsleitung sie von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(2) Die Bezirksverordnete oder Bürgerdeputierte hat auf Aufforderung der Sitzungsleitung den Sitzungssaal zu verlassen. Leistet sie dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben.

§ 51 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen die von der Sitzungsleitung verfügte Ordnungsmaßnahme kann die Bezirksverordnete oder Bürgerdeputierte spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die BVV bzw. der Ausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über den Einspruch ohne Beratung.

§ 52 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

(1) Die Sitzung kann von der Sitzungsleitung jederzeit in eigener Entscheidung oder auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens fünf Bezirksverordneten für eine von der Sitzungsleitung zu bestimmende Zeit unterbrochen werden.

(2) Die Sitzungsleitung kann die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben, wenn in der Sitzung störende Unruhe entsteht. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Platz. Die Sitzung ist dann für 30 Minuten unterbrochen, sofern die Sitzungsleitung keine kürzere Unterbrechung bestimmt.

(3) Kann sich die Sitzungsleitung nach Wiedereröffnung erneut kein Gehör verschaffen, so kündigt sie (ggf. über die Lautsprecheranlage) an, erneut ihren Platz zu verlassen. Mit Verlassen des Platzes ist die Sitzung beendet.

§ 53 Ordnung im Sitzungsraum

(1) Telefonieren während der Sitzungen der BVV und der Ausschüsse ist innerhalb des Tagungsraums nicht zulässig.

(2) Wer als Besucher*in die Sitzung der BVV und der Ausschüsse nachhaltig behindert, kann von der Sitzungsleitung aus dem Saal bzw. aus dem Zuschauerraum verwiesen werden.

(3) Wenn die Arbeit der BVV oder Ausschüsse wegen störender Unruhe aus dem Zuschauerraum behindert wird, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen oder den Zuschauerraum räumen lassen.

XII. Schlussbestimmungen

§ 54 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Im Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall die Sitzungsleitung.

(2) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur durch einen Beschluss der BVV zulässig, wenn dieser die Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Bezirksverordneten findet.

(3) Änderungen der Geschäftsordnung und eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur auf Antrag nach einer vorausgehenden Beratung in dem mit der Befassung zur Geschäftsordnung gebildeten Ausschuss durch die BVV mit mit Zweidrittel der gewählten Bezirksverordneten beschlossen werden.

(4) Der mit der Befassung zur Geschäftsordnung gebildete Ausschuss kann auch ohne besonderen Antrag Fragen, die sich auf die Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung und der Ausschüsse beziehen, erörtern und der Bezirksverordnetenversammlung und den Ausschüssen darüber Vorschläge unterbreiten.

§ 55 Ablauf der Wahlperiode, Umgang mit Drucksachen

(1) Alle Drucksachen gelten mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, als erledigt, wenn nicht endgültig über sie entschieden ist.

§ 56 Aufbewahrung

(1) Sämtliche Unterlagen der Bezirksverordnetenversammlung, derer Ausschüsse und derer Verwaltung sind mindestens bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 57 Veröffentlichung

(1) Die Geschäftsordnung ist auf der Homepage des Bezirks zu veröffentlichen.

§ 58 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschlussfassung durch die Bezirksverordnetenversammlung in Kraft.

(2) Abweichend tritt § 14 Abs. 2 in Kraft, wenn die technischen und finanziellen Voraussetzungen dafür hergestellt sind.

§ 59 Abweichende Verfahren in außergewöhnlichen Notlagen

1) In außergewöhnlichen Notlagen kann von den Regelungen dieser Geschäftsordnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abgewichen werden.

2) Eine außergewöhnliche Notlage liegt insbesondere vor, wenn Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten aufgrund einer allgemeinen Gefahren- oder Schadenslage, wie einer Pandemie, einer Naturkatastrophe, Seuchengefahr, eines Unglücks- oder Katastrophenfalls, durch persönliche Teilnahme an den Sitzungen der

Bezirksverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit droht.

3) Die Feststellung einer solchen außergewöhnlichen Notlage trifft die BVV in einer öffentlichen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl. Die Feststellung ist auf längstens 3 Monate zu befristen. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vor Ende des Zeitraums um jeweils längstens weitere 3 Monate mit derselben Mehrheit verlängert wird. Die Feststellung ist durch BVV-Beschluss mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder aufzuheben, wenn die Notlage nicht mehr besteht.
4) Sollte der Zusammentritt der BVV zu einer öffentlichen Sitzung aufgrund der unter Abs. 2) genannten Umstände nicht möglich sein, stellt der Vorstand der BVV im Einvernehmen mit dem Ältestenrat die außergewöhnliche Notlage vorläufig fest und verabredet die notwendigen Maßnahmen nach § 59 ff. der GO. Die vorläufige Feststellung ist dann in der darauffolgenden Sitzung der BVV entsprechend Abs. 3) zur Feststellung vorzulegen.
5) Im Falle einer außergewöhnlichen Notlage können Sitzungen der BVV und ihrer Ausschüsse auch unter reduzierter Anwesenheit der Mitglieder bzw. Gäste („Pairing-Verfahren“), unter teilweiser persönlicher Anwesenheit nebst Zuschaltung per Videoübertragung in den Sitzungsraum („Hybrid-Sitzung“) oder ohne persönliche Anwesenheit („Video-Konferenz“) stattfinden. Die Entscheidung für Ausschüsse sowie Plenumssitzungen trifft der Vorstand der BVV im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.
6) Soweit erforderlich, können im Ältestenrat weitere Abweichungen von der Geschäftsordnung, etwa zur Verkürzung von Redezeiten und Anfragemöglichkeiten, der Reduzierung der Plätze für Zuschauer*innen und Medienvertreter*innen, der Verlängerung oder Verkürzung von Fristen (z.B. Einladungs- oder Antwortfristen) oder der Verweis auf eine rein schriftliche Beantwortung verabredet werden. Das Hausrecht der Vorsteher*in bleibt unberührt.
7) Die Öffentlichkeit der Sitzung ist in jedem Fall so weit wie möglich zu gewährleisten. Wenn keine Plätze für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, soll die Sitzungsöffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Ton und Bild ins Internet („Audio- und Video-Stream“) gewährleistet sein.

§ 60 Pairing-Verfahren

1) Die Fraktionen und Gruppen können im Ältestenrat einvernehmlich vereinbaren, unter reduzierter Besetzung in einem „Pairing-Verfahren“ zu tagen, wobei die Anzahl der teilnehmenden Verordneten vorzugsweise nach dem Sitzverteilungsverfahren Hare-Niemeyer so reduziert wird, dass das ursprüngliche Stärkeverhältnis weitgehend gewahrt bleibt.
2) Diese Verabredung ist freiwillig, die Rechte der einzelnen Bezirksverordneten bleiben unberührt.

§ 61 Hybrid-Sitzung

1) Die Sitzung kann unter teilweiser persönlicher Anwesenheit der Mitglieder der BVV nebst Zuschaltung der anderen Mitglieder bzw. Gäste per Videoübertragung in den Sitzungsraum stattfinden („Hybrid-Sitzung“). Dabei wird im Ältestenrat die Anzahl der persönlich anwesenden Mitglieder entsprechend § 60 Abs. 1) festgelegt. Die übrigen Mitglieder werden über ein Videokonferenzsystem zugeschaltet.
2) Die Sitzungsleitung stellt die „virtuelle“ Anwesenheit der zugeschalteten Mitglieder fest und vermerkt sie in der Anwesenheitsliste. Dazu vergewissert sie sich über die Identität des zugeschalteten Mitglieds.
3) Die zugeschalteten Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Ihre Rede wird per Video- und Tonübertragung in den Sitzungsraum übertragen.

§ 62 Video-Sitzung

1) Die Sitzung kann auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als reine Video-Konferenz stattfinden. Die Sitzungsöffentlichkeit wird dabei durch eine zeitgleiche Übertragung von Ton und Bild ins Internet („Audio- und Video-Stream“) gewährleistet. Dabei wird nur Ton- und Bild der jeweils sprechenden Person übertragen. Bei Ausschuss-Sitzungen kann auf einen Livestream verzichtet werden, wenn Gäste sich auch an der Videokonferenz beteiligen können.
2) Die Sitzungsleitung stellt die „virtuelle“ Anwesenheit der Mitglieder fest und vermerkt sie in der Anwesenheitsliste. Dazu vergewissert sie sich über die Identität der Mitglieder.
3) An der Videokonferenz nehmen nur vorab angemeldete Mitglieder bzw. Gäste teil. Dabei ist der Name anzugeben. Über Ausnahmen entscheidet die Sitzungsleitung. Die Rechte der Bezirksverordneten bleiben unberührt.
4) Die Teilnehmenden sind grundsätzlich – soweit technisch möglich – verpflichtet, ihr Bild zu übertragen. Sie sollen den Ton nur übertragen, wenn sie das Wort haben. Eine Teilnahme per Telefon oder eine reine Ton-Übertragung kann im Ausnahmefall von der Sitzungsleitung zugelassen werden.
5) Sofern sich kein Widerspruch regt, erfolgt die Abstimmung offen durch Abfrage des Stimmverhaltens der Fraktionen unter Berücksichtigung von Einzelvoten, Gruppen, Einzelverordneten und Bürgerdeputierten. Die Zahl der Stimmen je Fraktion bzw. Gruppe ergibt sich aus der Anwesenheitsliste. Namentliche Abstimmungen können durch einzelne Abfrage der Verordneten oder ggf. durch eine entsprechende Funktion des Videokonferenzsystems durchgeführt werden.
6) Geheime Abstimmungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Verfahren.

§ 63 Abstimmung im Schriftlichen Verfahren

1) Abstimmungen können auf Antrag im Schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Beschlüsse der BVV und ihrer Ausschüsse, die direkt Rechtskraft entfalten (vgl. § 12 BezVwG)[9] sollen im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Im Zweifel wird schriftlich abgestimmt. Dabei können auch mehrere Abstimmungsfragen gestellt werden.

---

[9]§ 12 BezVwG:
(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bestimmt die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks im Rahmen der Rechtsvorschriften und der vom Senat oder den einzelnen Mitgliedern des Senats erlassenen Verwaltungsvorschriften. Sie regt Verwaltungshandeln an durch Empfehlungen und Ersuchen, kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamts, entscheidet in den ihr vorbehaltenen Angelegenheiten und nimmt die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen, Abberufungen und Feststellungen vor. Sie kann über alle Angelegenheiten vom Bezirksamt jederzeit Auskunft verlangen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über

1. den Bezirkshaushaltsplan (§ 4 Absatz 1) und die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
2. die Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung;
3. die Genehmigung der Bezirkshaushaltsrechnung (§ 4 Absatz 3) unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung;
4. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
5. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Absatz 2);
6. die Zustimmung zu Betriebssatzungen der Eigenbetriebe (§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes);
7. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65 Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung);
8. die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung;
9. eine Bereichsentwicklungsplanung nach dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs, Anträge des Bezirks zur Änderung der Flächennutzungsplanung;

2) Dazu versendet die Vorsteher*in die Abstimmungsunterlagen digital oder per Post an die abstimmungsberechtigten Mitglieder. Die Unterlagen können per Post an die Vorsteher*in zurückgesendet werden, diese kann jedoch auch ein Abstimmungslokal einrichten. Mit Versendung der Unterlagen setzt die Vorsteher*in zugleich eine angemessene Frist, bis zu welcher die ausgefüllten Unterlagen wieder bei ihr eingegangen sein müssen. Nach dem Ende der Abstimmungsfrist beginnt der Vorstand oder von der Vorsteher*in benannte Vertreter*innen mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen. Die Vorsteherin gibt das Ergebnis unverzüglich durch Versendung an die Mitglieder bekannt. Zudem legt sie das Abstimmungsergebnis der BVV in einer Vorlage zur Feststellung vor. Schriftliche Abstimmungen in Ausschüssen bedürfen keiner Vorlage zur Feststellung.

§ 64 Inkrafttreten

Die §§59 bis 63 treten sofort nach Beschlussfassung durch die BVV in Kraft.

---

10. die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Träger;
11. Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann nach vorausgegangener Kontrolle (§ 17) oder im Falle des § 13 Absatz 2 Entscheidungen des Bezirksamts aufheben und selbst entscheiden; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Ausgenommen sind

1. Einzelpersonalangelegenheiten;
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
3. die ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich bestimmten Tätigkeiten;
4. die Durchführung und Sicherung der Erfüllung der Schulpflicht;
5. Ordnungsangelegenheiten.